

Satzung

Der Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage

der nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 15. Januar 2002 abgelöst wird vom 19. September 2019

Der Ortsgemeinderat Neustadt (Wied) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO9 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Stellplatzablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, ihre/seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlich Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle bzw. i.S.d. § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.

(2) Ein Rechtsanspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch die Ortsgemeinde besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung der Stellplatzverpflichtung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen in der Ortsgemeinde.

§ 2

Festsetzung des Geldbetrages, Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

(1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird gemäß § 47 Abs. 4 der LBauO je abgelösten Stellplatz oder Garage auf 3.100,00 € festgesetzt, dies entspricht einem Satz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

(2) Zahlungspflichtig ist bei der Ablösung der Stellplatzverpflichtung die Bauherrin oder der Bauherr, die/der den Bauantrag für das Bauvorhaben gestellt hat. Mehrere Bauherren haften gesamtschuldnerisch.

(3) Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 der Landesbauordnung Voraussetzung. Somit ist die Zahlung des Geldbetrages vor Erteilung der beantragten Baugenehmigung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 19. September 2019 in Kraft.

Neustadt (Wied), den 19.09.2019

Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

gez. Thomas Junior
-Ortsbürgermeister-

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

gez. Christ
-Bürgermeister-